

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 49 (1) Nr. 6 iVm 50a dtEStG (deutsches Einkommensteuergesetz) sind in Deutschland ansässige Unternehmer (in der Folge „Abzugsverpflichteter“) grundsätzlich verpflichtet bei Zahlungen von Lizenzgebühren an österreichische Lizenzgeber (in der Folge „Nutzungsberechtigter“) einen Teil des Entgelts (Quellensteuern) einzubehalten und an die deutsche Finanzverwaltung abzuführen.

Unter die Abzugsverpflichtung fallen zum Beispiel Entgelte für

- Überlassung von Urheberrechten
- Überlassung von gewerblichen Schutzrechten
- Überlassung literarischen Urheberrechten
- Überlassung von bestimmten Software Rechten

Die Abzugsverpflichtung besteht unabhängig davon, ob das Nutzungsrecht auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingeräumt wird und/oder die Lizenzgebühren regelmäßig (z.B.: jährlich, monatlich) oder im Wege einer Einmalzahlung zu leisten ist.

Bitte beachten Sie, dass im Zuge der Veräußerung von Rechten abweichende gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind und die nachfolgenden Ausführungen somit nicht/teilweise nicht zur Anwendung kommen.

Berechnung der Höhe der Quellensteuer

Grundsätzlich bestehen zwei Methoden zur Berechnung der Höhe der Quellensteuer.

Methode 1 – Bruttomethode

Bei der Bruttomethode behält der Lizenznehmer 15% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag der Bruttolizenzzahlungen ein (unabhängig davon, ob der Vergütungsgläubiger eine natürliche oder eine juristische Person ist). Die Bruttolizenzzahlungen entsprechen dem geschuldeten Entgelt für die Lizenz zuzüglich aller Nebenkosten (z.B. Bearbeitungsgebühren, Barauslagen, etc.) abzüglich Umsatzsteuer.

Beispiel 1

D-GmbH mit Sitz in Deutschland kauft bei Ö-GmbH mit Sitz in Österreich ein Nutzungsrecht für das Bild „Sagenhaft“. Die Rechnung lautet wie folgt:

Nutzungsrecht „Sagenhaft“	€ 800
zuzügl. Barauslagen	€ 100
Umsatzsteuer	€ 0
<hr/>	
Gesamt	€ 900

LÖSUNG zu Beispiel 1

Entgelt	€ 900
davon 15% Quellensteuer	€ 135
Zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag	€ 7,43

D-GmbH überweist an Ö-GmbH EUR 757,57 und an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) EUR 142,43.

Methode 2 – Nettomethode

Hat der Lizenzgeber (Nutzungsberechtigte) in Zusammenhang mit der Überlassung des Rechtes unmittelbar zusammenhängende Ausgaben (z.B.: Gebühren, Rechtsanwaltskosten), kann er diese dem Abzugsverpflichteten belegmäßig nachweisen. Der Abzugsverpflichtete kann in der Folge die Quellensteuern vom um die nachgewiesenen Ausgaben gekürzten Entgelt berechnen. Die vorgelegten Belege sind vom Abzugspflichtigen zumindest 10 Jahre aufzubewahren.

Im Fall der Nettbesteuerung erhöht sich die einzubehaltende Abzugssteuer auf 30%, wenn der Lizenzgeber eine natürliche Person ist. Handelt es sich beim Lizenzgeber um eine juristische Person bleibt es bei einem Steuersatz von 15%.

Damit die Nettomethode zur Anwendung kommen kann, muss der Lizenzgeber (Nutzungsberechtigte) in einem EU-/EWR-Staat ansässig sein. Die zu berücksichtigen Ausgaben müssen für die Erzielung der Lizenzeinkünfte notwendig bzw. dadurch veranlasst sein.

Beispiel 2

D-GmbH mit Sitz in Deutschland kauft bei Ö-GmbH mit Sitz in Österreich ein Nutzungsrecht für das Bild „Loreley“. Die Rechnung lautet wie folgt:

Nutzungsrecht „Loreley“	€ 800
zuzügl. Barauslagen	€ 100
Umsatzsteuer	€ 0
<hr/>	
Gesamt	€ 900

Die Ö-GmbH übermittelt der D-GmbH eine Rechnung eines österreichischen Anwalts in Zusammenhang mit der Verwertung des Bildes „Loreley“ über EUR 200. Die Ö-GmbH bittet diese Ausgabe bei der Berechnung der Quellensteuer zu berücksichtigen.

LÖSUNG zu Beispiel 2:

Entgelt	€ 900
abzügl. Ausgabe	€ 200
Zwischensumme	€ 700
davon 15% Quellensteuer EUR 105 (zzgl. EUR 5,78 Solidaritätszuschlag)	

D-GmbH überweist an Ö-GmbH EUR 595 und an das BZSt-Bonn EUR 105. (ACHTUNG: Sofern der österreichische Lizenzgeber eine natürliche Person ist, führt dies zu einer Verdoppelung des Steuersatzes auf 30%)

Meldung und Abfuhr der Quellensteuer

Die Berechnung und die Höhe der einbehaltenen Steuerbeträge sind vom Abzugsverpflichteten elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern (<https://www.elsteronline.de/bportal/Oeffentlich.tax>) zu melden. Gleichzeitig ist die einbehaltene Quellensteuer an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen.

Liegt im Zeitpunkt der Lizenzzahlung noch keine Freistellungsbescheinigung vor (bzw. ist der Lizenznehmer zur Teilnahme am Kontrollmeldeverfahren berechtigt) (Details siehe unter Ausnahmen von der Abzugsverpflichtung), ist der Lizenznehmer verpflichtet die Quellensteuer einzubehalten und zu melden.

Der Lizenzgeber kann in diesem Fall einen Rückerstattungsantrag (elektronisch) für die einbehaltene Quellensteuer beim Bundeszentralamt für Steuern einbringen.

Ausnahmen von der Quellensteuerabzugsverpflichtung

Grundsätzlich kann in Deutschland die Einbehaltung der Quellensteuer nur unterbleiben, wenn

- 1) Im Zeitpunkt der Zahlung der Lizenzvergütung eine Freistellungsbescheinigung gem. § 50d (2) dtEStG vorliegt. Die Freistellungsbescheinigung gem. § 50d (2) dtEStG kann vom Lizenzgeber beim Bundeszentralamt für Steuern unter Verwendung der amtlichen Formulare (siehe Beilage – Formular 010010 bzw. Formular 010056 bei verbundenen Unternehmen aus anderen EU-Staaten) beantragt werden. Dem Antrag ist eine Ansässigkeitsbescheinigung des österreichischen Finanzamts beizulegen, welche unter Verwendung der Formulare ZS-QU1 und ZS-QU2 beantragt werden kann.

Die Freistellungsbescheinigung ist ab dem Tag der Ausstellung ein bis drei Jahre gültig. Sofern die Freistellungsbescheinigung im Zeitpunkt der Lizenzzahlung nicht vorliegt, hat der Lizenznehmer jedenfalls die Quellensteuer einzubehalten und abzuführen.

Weitere Ausnahmen von der Quellensteuerabzugsverpflichtung bestehen, bei Lizenzverrechnungen zwischen verbundene Unternehmen (Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen, die zu mindestens zu 25% an der Schuldnerin der Lizenzzahlungen beteiligt sind). Die Anwendung dieser Befreiungsbestimmung setzt voraus, dass die Beteiligung zum Zeitpunkt des Zahlungsflusses länger als ein Jahr bestanden hat und die Freistellungsbescheinigung vorliegt.

- 2) Der Lizenznehmer von der deutschen Finanzverwaltung zur Teilnahme am Kontrollmeldeverfahren ermächtigt wurde. Das Kontrollmeldeverfahren ist ein spezielles Verfahren durch das der deutsche Lizenznehmer ermächtigt wird, die Lizenzzahlungen vom Quellensteuerabzug freizustellen. Ein gesonderter Freistellungsantrag durch den österreichischen Lizenzgeber ist im Kontrollmeldeverfahren nicht erforderlich. Das Verfahren kann nur für Lizenzzahlungen an österreichische Nutzungsberechtigte zur Anwendung kommen, bei denen die einzelne Lizenzzahlung den Bruttobetrag von EUR 5.500 und die während eines Kalenderjahres geleisteten gesamten Zahlungen den Bruttobetrag von EUR 40.000 nicht übersteigen.

Da der österreichische Lizenzgeber für die Erfüllung der Melde- und Abfuhrpflichten durch den deutschen Lizenznehmer haftet, ist der Freistellungsantrag jedenfalls die vorzuziehende Methode zur Entlastung vom Quellensteuerabzug bei Lizenzzahlungen.

Beilage – Formular 010056



Bundeszentralamt
für Steuern

1. Ausfertigung - für die Steuerbehörde des Antragstellers

/	
Kenn-Nummer	

Hinweis nach § 13 des
Bundesdatenschutzgesetzes: Die
Erhebung der Datenerfolgt nach den
§§ 149 ff. der Abgabenordnung

Antrag nach § 50d in Verbindung mit § 50g Einkommensteuergesetz (EStG) auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung und/oder Erstattung von Abzugsteuer für Zahlungen von Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2003 / 49 / EG des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003

I. Antragsteller (Gläubiger der Vergütung)

Name, Rechtsform O-GmbH
Straße und Hausnummer Marxergasse 4
Wohnsitz/Sitz, Staat 1030 WIEN
E-Mail _____

II. Schuldner der Vergütung

Name D-GmbH
Anschrift WILHELMSTRASSE 97
E-Mail 10117 BERLIN
Finanzamt und Steuernummer _____

III. Antragsvoraussetzungen gemäß Art. 1 Abs. 11 i. V. m. Abs. 13 Buchstaben a - e der Richtlinie 2003/49/EG

1. Angaben gemäß Art. 1 Abs. 13 Buchstabe a

a. Sitz der für die Steuerzwecke maßgeblichen Niederlassungen des empfangenden Unternehmens

Marxergasse 4, 1030 WIEN
(vollständige Anschrift)

b. Bei Bestehen einer Betriebsstätte nach Art. 13 Buchstabe a

Ort der Betriebsstätte _____

Der Nachweis der Steuerbehörde ist beigelegt.

2. Angaben gemäß Art. 1 Abs. 13 Buchstabe b

Der Nachweis über die Nutzungsberechtigung des empfangenden Unternehmens gemäß Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie bzw. das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie, wenn eine Betriebsstätte Empfänger der Zahlung ist, ist beigelegt.

3. Angaben gemäß Art. 1 Abs. 13 Buchstabe c i.V.m. Art. 3 Buchstabe a) iii

Die Lizenzzahlungen unterliegen im Ansässigkeitsstaat der folgenden Steuer

Körperschaftsteuer
(genaue Bezeichnung der Steuer)

Die Lizenzzahlungen sind nicht von der Steuer im Ansässigkeitsstaat befreit.

4. Angaben gemäß Art. 1 Abs. 13 Buchstabe d i. V. m. Art. 3 Buchstabe b

Der Nachweis über die Mindestbeteiligung gemäß Art. 3 Buchstabe b ist beigelegt.

IV. Gegenstand des Vertrages

Art der Leistung Nutzungsrecht-Bild Höhe der Vergütung 900.-

Der Vertrag ist beigelegt. wird nachgereicht.

V. Ich beantrage die Freistellung ab Zeitpunkt d. Vertragsabschlusses

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung soll nicht dem Antragsteller zugesandt werden, sondern

(Name und vollständige Anschrift)

Dem Schuldner der Vergütungen wird automatisch eine Ausfertigung der Freistellungsbescheinigung übersandt.

VI. Ich beantrage die Erstattung der Steuerabzugsbeträge in Höhe von _____ €

die bereits vom Schuldner der Vergütungen an das Finanzamt abgeführt worden sind.

IBAN / Kontonummer _____

Bankleitzahl _____ BIC _____

Bankname- und Anschrift _____

Kontoinhaber _____

Die vom Schuldner der Vergütungen ausgestellte Steuerbescheinigung nach § 50a Abs. 5 Satz 6 EStG

liegt dem Antrag bei. wird nachgereicht.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Freistellungsbescheides soll nicht dem Antragsteller zugesandt werden, sondern

dem Schuldner der Vergütungen oder

(Name und vollständige Anschrift)

VII. Der Antragsteller versichert, dass

- er die Einkünfte nicht durch eine in der Bundesrepublik Deutschland unterhaltene Betriebsstätte oder Einrichtung erzielt,
- die Einkünfte in vollem Umfang der Steuer des oben genannten Staates unterliegen und
- er alle Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen in jeder Beziehung richtig und vollständig gemacht hat. Der Antragsteller wird zukünftig eintretende Änderungen umgehend mitteilen.

WIEN
Ort

26.5.17
Datum

Mustermann
Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten

VIII. Bestätigung der Steuerbehörde des Wohnsitzstaates des Antragstellers

Der unter Nr. I. genannte Antragsteller hat seinen Wohnsitz/Sitz im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens an dem unter Nr. I. angegebenen Ort. Die Besteuerung der Vergütungen wird überwacht.

WIEN
Ort

22.5.17
Datum

Dienstsiegel

FA 1/23
Unterschrift

Beilage – Formular 010010



Bundeszentrallamt
für Steuern

1. Ausfertigung - für die Steuerbehörde des Antragstellers

	/	
Kenn-Nummer		

**Hinweis nach § 13 des
Bundesdatenschutzgesetzes:**
Die Erhebung der Daten erfolgt nach
den §§ 149 ff. der Abgabenordnung

**Antrag nach § 50d EStG auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung und/oder Erstattung von
Abzugsteuer für Lizenzgebühren und ähnliche Vergütungen aufgrund des Doppelbesteuerungs-
abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und**

I. Antragsteller (Gläubiger der Vergütung)

Name, Rechtsform

Ö-GmbH

Straße und Hausnummer

Marxergasse 4

Wohnort/Sitz

1030 WIEN

E-Mail

Gesellschaften: Bei erstmaliger Antragstellung fügen Sie bitte eine Anlage bei, aus der die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligten der Gesellschaft hervorgehen (§ 50d Abs. 3 EStG).

II. Schuldner der Vergütung

Name

D-GmbH

Anschrift

WILHELMSTRASSE 97

E-Mail

10117 BERLIN

Steuernummer

9116/2

III. Gegenstand des Vertrages - Bitte Kopie beifügen -

1. Überlassung von Rechten

a. Gewerbliche Schutzrechte einschließlich Erfahrungen und Kenntnissen (z. B. Pläne, Muster)

Art des Rechtes (z. B. Patent)

Registerstaat und Registernummer

b. Urheberrechte und andere Rechte, die nicht unter a. fallen

Art des Rechtes

Nutzungsrecht an einem Bild

Titel des Werkes

"Loseley"

c. Inhaber des gewerblichen Schutzrechtes laut Register bzw. Urheber/originärer Inhaber des Rechtes

Antragsteller

(Name, Anschrift, Wohnsitzstaat/Sitzstaat)

Der Antragsteller ist zur Überlassung der Rechte befugt durch (z. B. Vertrag mit dem Urheber)

- Bitte Kopie des Vertrages beifügen! -

2. Anderer Leistungen (Art)

IV. Höhe der Vergütung	<u>900.-</u>	
V. Ich beantrage die Freistellung ab _____		
Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung soll nicht dem Antragsteller zugesandt werden, sondern		

(Name und vollständige Anschrift)		
Dem Schuldner der Vergütungen wird automatisch eine Ausfertigung der Freistellungsbescheinigung übersandt.		
VI. Ich beantrage die Erstattung der Steuerbeträge in Höhe von _____ EUR,		
die bereits vom Schuldner der Vergütungen an das Finanzamt abgeführt worden sind. Ich bitte, den Erstattungsbetrag zu überweisen an:		
IBAN/Kontonummer	_____	
Bankleitzahl	_____ BIC _____	
Bankname- und Anschrift	_____	
Kontoinhaber	_____	
Die vom Schuldner der Vergütungen ausgestellte Steuerbescheinigung nach § 50a Abs. 5 Satz 6 EStG		
<input type="checkbox"/>	liegt dem Antrag bei.	
<input type="checkbox"/>	wird nachgereicht.	
Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Freistellungsbescheides soll nicht dem Antragsteller zugesandt werden, sondern		
<input type="checkbox"/>	dem Schuldner der Vergütungen oder	
<input type="checkbox"/>	_____	
(Name und vollständige Anschrift)		
VII. Der Antragsteller versichert, dass		
- er die Einkünfte nicht durch eine in der Bundesrepublik Deutschland unterhaltene Betriebsstätte oder Einrichtung erzielt,		
- die Einkünfte in vollem Umfang der Steuer des oben genannten Staates unterliegen und		
- er alle Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen in jeder Beziehung richtig und vollständig gemacht hat. Der Antragsteller wird zukünftig eintretende Änderungen umgehend mitteilen.		
<u>WIEN</u>	<u>26.5.17</u>	<u>Mustermann</u>
Ort	Datum	Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten
VIII. Bestätigung der Steuerbehörde des Wohnsitzstaates des Antragstellers		
Der unter Nr. I. genannte Antragsteller hat seinen Wohnsitz/Sitz im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens an dem unter Nr. I. angegebenen Ort. Die Besteuerung der Vergütungen wird überwacht.		
<u>WIEN</u>	<u>XX.XX.17</u>	_____
Ort	Datum	Dienstsiegel
		Unterschrift